

Geszentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A. Zielsetzung

Mit der Gesetzesänderung soll die zum 1. Juli 2026 zu erwartende Erhöhung der Entschädigung, der Kostenpauschale und des Vorsorgebeitrags der Abgeordneten ausgesetzt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die jährliche Anpassung der Entschädigung der Abgeordneten an den Nominallohnindex für Baden-Württemberg im vorangegangenen Kalenderjahr, den das Statistische Landesamt jährlich bis zum 1. Mai dem Präsidenten des Landtags mitteilt, wird für das Jahr 2026 ausgesetzt.

Die jährliche Anpassung der Kostenpauschale der Abgeordneten an den Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg im vorangegangenen Kalenderjahr, den das Statistische Landesamt jährlich bis zum 1. Mai dem Präsidenten des Landtags mitteilt, wird für das Jahr 2026 ausgesetzt.

Die jährliche Anpassung des Vorsorgebeitrags an den Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung wird für das Jahr 2026 ausgesetzt.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch das Gesetz entstehen Einsparungen für die öffentlichen Haushalte in Höhe von insgesamt 942 000 € im Jahr bei 157 Abgeordneten.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Hiervon kann im Ganzen abgesehen werden, da erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

F. Nachhaltigkeits-Check

Hiervon kann im Ganzen abgesehen werden, da erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) in der Fassung vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Juli 2025 (GBl. Nr. 79) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 45b wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
2. Nach § 45b werden folgende §§ 45c und 45d eingefügt:

„§ 45c

Aussetzung der Anpassung der Kostenpauschale

§ 6 Absatz 3 findet im Jahr 2026 keine Anwendung.

§ 45d

Aussetzung der Anpassung des Vorsorgebeitrags

§ 11 Absatz 5 findet im Jahr 2026 keine Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

3.6.2026

Rothweiler
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die aktuelle Wirtschaftslage bedeutet – wie im Jahr 2020 die Corona-Krise – für viele Bürgerinnen und Bürger erhebliche finanzielle Einschränkungen. Vor diesem Hintergrund soll die automatisch anstehende Erhöhung der Entschädigung, der Kostenpauschale und des Vorsorgebeitrags der Abgeordneten im Jahr 2026 ausgesetzt werden.

Dadurch werden im Jahr bei 157 Abgeordneten an der Entschädigung 614 184 €, an der Kostenpauschale 124 344 € und am Vorsorgebeitrag 203 472 € eingespart, mithin insgesamt 942 000 €.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Abgeordnetengesetzes

Zu Nr. 1

§ 45a wird geändert, wodurch § 5 Absatz 3 im Jahr 2026 keine Anwendung findet.

Dadurch wird die Entschädigung der Abgeordneten nach § 5 Absatz 1 im Jahr 2026 nicht an die Entwicklung des Nominallohnindex von Baden-Württemberg angepasst. Da sich die Anpassung auf die Einkommensentwicklung im vergangenen Kalenderjahr bezieht, würde zum 1. Juli 2026 eine Erhöhung um 3,5 % erfolgen.

Zu Nr. 2

§ 45c wird eingefügt, wodurch § 6 Absatz 3 im Jahr 2026 keine Anwendung findet.

Dadurch wird die Kostenpauschale der Abgeordneten nach § 6 Absatz 2 im Jahr 2026 nicht an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex von Baden-Württemberg angepasst. Da sich die Anpassung auf die Einkommensentwicklung im vergangenen Kalenderjahr bezieht, würde zum 1. Juli 2026 eine Erhöhung um 2,4 % erfolgen.

§ 45d wird eingefügt, wodurch § 11 Absatz 5 im Jahr 2026 keine Anwendung findet.

Dadurch wird der Vorsorgebeitrag der Abgeordneten nach § 11 Absatz 1 im Jahr 2026 nicht an den Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung angepasst. Insoweit würde zum 1. Juli 2026 eine Erhöhung um 4,97 % erfolgen.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.